

## Erklärung zum Holzverkauf

Firma oder		
Vorname Name:		Bank: <span style="border-bottom: 1px solid black;"></span>
Straße:		BLZ: <span style="border-bottom: 1px solid black;"></span>
Postleitzahl:		Kto-Nr.: <span style="border-bottom: 1px solid black;"></span>
Ort:		BIC: <span style="border-bottom: 1px solid black;"></span>
Tel.		IBAN: <span style="border-bottom: 1px solid black;"></span>
Betreute Fläche:		Steuernummer: <span style="border-bottom: 1px solid black;"></span>
Zertifiziert nach:	FSC / PEFC	Umsatz-ID: <span style="border-bottom: 1px solid black;"></span>

Hiermit beauftrage ich Hessen-Forst Forstamt \_\_\_\_\_ mit der Durchführung des Holzverkaufs aus meinem Wald unter Zugrundelegung der Regelungen für den Staatswald bezüglich Holzaufnahme, Datenverarbeitung und der Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe des Landesbetriebes Hessen-Forst ( AVZB-Forst) in der jeweils gültigen Fassung. Die Dienstleistung erfolgt auf Basis des gültigen Betreuungsvertrages zwischen mir und Hessen-Forst Forstamt \_\_\_\_\_.

Gleichzeitig erkläre ich auch, dass ich Mitglied in der FBV \_\_\_\_\_ und Mitglied in der FBG \_\_\_\_\_ bin.

**Hiermit erkläre ich bei Holzverkäufen folgende Umsatzbesteuerung:**

- |     |  |                          |
|-----|--|--------------------------|
| 1.  | Durchschnittsatzbesteuerung gem. § 24 UStG<br>(land- und forstwirtschaftlicher Unternehmer, Ausweis von 5,5 % USt)<br>Eintrag im Feld Steuernummer: mitgeteilte Steuernummer<br>und ggf. Umsatz-ID-Nr.   | <input type="checkbox"/> |
| 2a. | Allgemeine Regelbesteuerung gem. § 12 UStG<br>(Ausweis von 19 % bzw. 7 %, Abgabe entsprechender Umsatzsteuererklärungen<br>und Abführung der Umsatzsteuer)<br>Eintrag im Feld Steuernummer: mitgeteilte Steuernummer<br>und ggf. Umsatz-ID-Nr. | <input type="checkbox"/> |
| 2b. | Kleinunternehmer, gem. § 19 UStG (Unternehmer, kein Ausweis der USt, 0 %)<br>Eintrag im Feld Steuernummer: mitgeteilte Steuernummer<br>und ggf. Umsatz-ID-Nr.  | <input type="checkbox"/> |
| 3.  | Privatperson (kein Unternehmer und somit kein Ausweis von USt, 0 %)<br>Eintrag im Feld Steuernummer: „kein Unternehmer“  | <input type="checkbox"/> |

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## Erklärung zum Holzverkauf

### Hinweise zur Umsatzbesteuerung

Holzverkäufe unterliegen nur dann der Umsatzbesteuerung, wenn die Waldbesitzer Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind:

Auszug aus dem Umsatzsteuergesetz § 2 UStG:

- (1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.
- (3) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerbliche Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 KStG) und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Waldbesitzer als land- und forstwirtschaftliche Unternehmer tätig sind und somit der Durchschnittsatzbesteuerung nach § 24 UStG (Umsatzsteuer z. Zt. 5,5 %) unterliegen. Bei dieser Besteuerungsform steht der Umsatzsteuer ein pauschaler Vorsteuerabzug in gleicher Höhe gegenüber, so dass diese Betriebe i. d. R. von der Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung befreit sind.

Jedoch können die Waldbesitzer die Regelbesteuerung für ihre Umsätze (Umsatzsteuer z. Zt. 19 %) wählen. Die Entscheidung für die Regelbesteuerung bindet den Waldbesitzer mindestens 5 Kalenderjahre.

Ein Sonderfall ist der Kleinunternehmer.

Sofern die Eigenschaft als land- und forstwirtschaftlicher Unternehmer nicht gegeben ist, ist ein Waldbesitzer als Privatperson einzustufen.

In der Regel sind die von Hessen-Forst betreuten Forstbetriebe forstwirtschaftliche Unternehmer. Hierfür kann neben dem Betreuungsvertrag auch die Tatsache sprechen, dass die Waldbesitzer Beiträge zur Berufsgenossenschaft zahlen.

Wenden Sie sich bei Fragen bitte an Ihren Steuerberater, das Finanzamt oder eine andere für steuerliche Sachverhalte zuständige Stelle.